

GEGENWIND



Der Bauträger kann nunmehr ungehindert den umstrittenen Windpark errichten und betreiben.

Der über 4 Jahre hinweg anhaltende Widerstand der Bürgerinitiativen wird zunichte gemacht.

Die betroffenen Anwohner erdulden die Beeinträchtigungen und möglichen gesundheitlichen Risiken.

Einer kassiert!



Die Trianel Windpark Grünberg zahlt.

**KLAGERÜCKNAHME  
gegen  
GELDZAHLUNG**

**Verraten & Gekauft!**

**Über eine inzwischen eingetretene Sachlage bzgl. der Ereignisse im Zusammenhang mit dem Grünberger Windpark möchten wir Sie in Kenntnis setzen, welche bei allen unseren Mitstreitern sowie den betroffenen Mitbürgern für fassungslose Empörung gesorgt hat!**

Wir hatten über insgesamt vier Jahre anhaltenden aktiven Widerstand geleistet und hierbei alle rechtlich gebotenen Mittel vollständig ausgeschöpft, um diesen fatalen Windpark im Grünberger Forst zu verhindern.

Schließlich blieb uns nur noch die Möglichkeit, dieses Ziel durch entsprechende Gerichtsverfahren zu erwirken. Zunächst wurde deshalb eine Feststellungsklage gegen die Kommune Grünberg angestrengt, worin die Einhaltung des vertraglich geregelten Mindestabstandes der WEA von 1000m zu allen Anwohnern eingefordert wurde.

Als Folge der nicht unumstritten erteilten Genehmigung des Windparks wurde somit eine Anfechtungsklage gegen diese Genehmigung eingereicht. Aufgrund dieser Klageerhebung ist die erteilte Genehmigung somit noch nicht bestandskräftig.

Beide Gerichtsverfahren werden vor dem Verwaltungsgericht gegenwärtig noch verhandelt, und bisher sind auch noch keine entsprechenden Urteile dazu ergangen. Dennoch hat der Bauträger bereits mit den Bauarbeiten für den Grünberger Windpark begonnen!

Im Vorfeld der jeweiligen Klageerhebung hatte sich dazu ein entsprechender Personenkreis gemeinschaftlich zusammengefunden, welcher in dieser Rechtssache unmittelbar in das betreffende Verfahren eingebunden war und hier auch in allen Belangen aktiv mitgewirkt hat.

In dieser Gesellschaft befand sich außer dem späteren Kläger noch ein bestimmter Personenkreis, bestehend aus der BI „Gegenwind“, sowie aus der Gruppe der betreffenden zehn Einwender im Genehmigungsverfahren sowie aus weiteren Unterstützern.

Auf die entsprechende Anfrage der ausersehenen Gesellschafter hatte sich ein in größter Nähe zum Windpark ansässiger Landwirt, samt seiner Familienangehörigen, unter bestimmten Bedingungen, dazu bereit erklärt, in beiden o.g. Gerichtsverfahren offiziell als Kläger auftreten zu wollen.

Bekanntlich hatten die hier stellvertretend als Kläger auftretenden Bewohner der Hofstatt somit auch ein beträchtliches eigenes Interesse daran, dass dieser Windpark in jedem Fall verhindert werden muss.

Denn dieses nächstliegende Anwesen zu den WEA wäre den von den WEA ausgehenden Immissionen am intensivsten ausgesetzt, wonach die möglichen schädlichen Beeinträchtigungen sowohl die Hofbewohner als auch den vielzähligen Rinderbestand in besonderem Maße gefährden könnten und dies mit unvorhersehbaren existentiellen Folgen für diesen Milchwirtschaftlichen Betrieb.

Zwischen den Partnern herrschte somit Einigkeit darüber, das erklärte gemeinsame Ziel zu verfolgen, nämlich das Windparkprojekt IGL-N im Grünberger Forst u.a. auch auf dem diesbezüglichen Rechtsweg verhindern zu wollen.

Da der spätere Kläger von sich aus, und allein im eigenen Interesse, niemals dazu bereit war überhaupt einen Prozess führen zu wollen, wurde demzufolge rechtlich bindend vereinbart, dass der hier im Sinne der Gesellschafter lediglich stellvertretend klageführende Landwirt und seine Angehörigen von allen finanziellen Verpflichtungen freigestellt werden sollen, welche sich aus diesem Rechtsstreit ergeben könnten.

Demnach wurde dem Kläger auch die vollständige Übernahme der Prozesskosten sowie der anstehenden anwaltlichen Honorare letztlich zugesichert. Diese hierzu erforderlichen finanziellen Mittel würden aus dem Kreise der betreffenden Gesellschafter aufgebracht werden.

Inzwischen hatte die Bauträgersgesellschaft Trianel ein unredliches Angebot unterbreitet, wonach dem Kläger schließlich die Zahlung eines mittleren fünfstelligen Betrages in Aussicht gestellt würde, für den Fall, dass dieser die beiden Klagen zurücknehmen würde.

Danach waren die Kläger und Familienangehörige dazu bereit, die gegen eine Klagerücknahme erkaufte Geldzahlung eigennützig für sich allein beanspruchen zu wollen. Und dieses Vorgehen erfolgte ohne jede Rücksicht auf die mit den übrigen Gesellschaftern getroffene Vereinbarung, wonach auf jeden Fall die Klagen bis zur Gerichtsentscheidung weitergeführt werden sollen.

Mit der allein von den besagten Hofbewohnern veranlassten Klagerücknahme wird das gemeinsame Ziel aller bisher im Sinne einer Verhinderung des Windparks aufgetretenen Akteure nunmehr vollständig vereitelt und dadurch die ungehinderte Realisierung des Windparks ermöglicht.

Den Hofbewohnern würde außerdem nur für sich allein eine beträchtliche Geldzahlung seitens des Bauträgers zuwachsen, während die Zumutungen durch diese WEA alle Betroffenen zu tragen hätten.

Eine Klagerücknahme gegen Geldzahlung begreifen wir und alle Betroffenen hingegen als einen Verrat an der gemeinsamen Sache!

Ein derartiger Wortbruch würde sicher nicht von den bisherigen Mitstreitern und Unterstützern sowie von zahlreichen betroffenen Mitbürgern einfach hingenommen werden, und die Hofbewohner müssen deshalb auch mit entsprechenden missbilligenden Reaktionen rechnen.

Die weitere Bewertung dieser Umstände, aus moralischer Sicht, möchten wir nunmehr Ihnen als Leser unseres Info-Briefes überlassen.

Weitere Info anfordern bei:  
<[gegenwind@weickartshain.com](mailto:gegenwind@weickartshain.com)>

